

## **Zur ÖBf-Schwarzwild-Leitlinie**

*Die Schwarzwildbestände sind in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen, die Wildschäden in der Landwirtschaft lokal ebenfalls. In diesem Zusammenhang erscheint eine Positionierung der ÖBf AG in dieser jagdpolitisch wichtigen Frage zweckmäßig.*

*Deshalb haben die Bundesforste im Sommer 2001 gemeinsam mit Vertretern der niederösterreichischen ÖBf-Forstbetriebe eine ÖBf-Leitlinie erarbeitet und diese 2006 sowie 2012 unter Mitwirkung von Wissenschaftlern und ÖBf-Praktikern aus anderen Schwarzwildgebieten aktualisiert (2 Punkte zur Bejagung, 2 Punkte zur Kirmung).*

*Die Empfehlungen sollen unter spezieller Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Ziele, Probleme und Erfordernisse flexibel angewendet und durch die Betriebsleiter und Revierleiter der ÖBf AG situativ angepasst werden, sodass unter verschiedenen Rahmenbedingungen und selbstverständlich unter Einhaltung der jeweiligen landesjagdgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen konstruktiv zur Wildschadensvermeidung beigetragen werden kann.*

*Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, werden für die Kirmung konkrete Mengenangaben gemacht, auch wenn diese Obergrenzen in der Praxis weder kontrollierbar noch starr zu handhaben sind. Die Angaben sind als ungefähre Bandbreite gedacht – als Anhaltspunkte, die aus wildökologischer Sicht wünschenswert erscheinen - um den jährlichen Zuwachs beim Schwarzwild nicht übermäßig „anzukurbeln“.*

## **SCHWARZWILD-LEITLINIE 2012: Die 4 wichtigsten Punkte**

1. Die ÖBf AG will weiterhin zur Verringerung der Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft beitragen. Dazu ist eine Regulierung des Schwarzwildbestandes durch **ausreichend hohe Abschüsse** erforderlich und das Einvernehmen mit den Jagdkunden herzustellen.

**Empfehlung:** Wichtig ist ein ausreichend hoher Abschuss mit entsprechender Konzentration sowohl auf die Zuwachsträger als auch auf die Erfahrungsträger, wobei der Abschuss von Frischlingen und Überläufern nicht vernachlässigt werden darf. Zur effizienten Regulierung sind auch Frischlinge mit geringem Gewicht zu erlegen (optimal für die Eigenverwertung).

Der unter heutigen Umweltbedingungen realisierte Jahreszuwachs beim Schwarzwild kann durch alleinige Erlegung von Frischlingen, Überläufern und männlichen Stücken nicht abgeschöpft werden. Es sind Eingriffe in alle Altersklassen erforderlich, insbesondere beim weiblichen Geschlecht. Generell zu schonen sind lediglich säugende Bachen, deren Frischlinge noch gestreift sind (beim Wildschwein dauert die Säugezeit rund 3-4 Monate).

Beim lernfähigen Schwarzwild kommt der Entnahme scheuer weiblicher „Erfahrungsträger“ besondere Bedeutung zu (Motto „groß vor klein“, wenn die Frischlinge nicht mehr gestreift sind; bei Bewegungsjagden insbesondere zwischen November und Jänner, weil in diesem Zeitraum säugende Bachen kaum zu erwarten sind), um die Bejagbarkeit des verbleibenden Bestandes (= der Frischlinge) zu erleichtern.

## 2. **Bejagungsmethoden** sind regions- und problemspezifisch flexibel einzusetzen.

**Empfehlung:** Ansitzjagd, bei Bedarf an der KIRRUNG, in Mastjahren Ansitzjagd auch an der Mast; Bewegungsjagden vor allem zwischen November und Jänner, insbesondere bei unzureichendem Erfolg bei der Ansitzjagd (z.B. in Gebieten mit Mast oder bei Schneelage nach dem Ausneuen), usw.

Der Jagddruck (jagdliche Beunruhigung und Vertreibung des Wildes) ist in Zeiträumen mit erhöhter Schadensgefahr für die Landwirtschaft in den angrenzenden Waldgebieten geringer zu halten.

## 3. **Jegliche Fütterung des Schwarzwildes ist unerwünscht.** KIRRUNG dient dem Anlocken von Schwarzwild zur Abschusserleichterung. Sie ist deshalb mit nur GERINGEN Mengen ATTRAKTIVER Futtermittel durchzuführen und soll für Rotwild jedenfalls unzugänglich sein (z.B. Abdeckung, Rollfass). KIRRUNG ohne Bejagungserfolg ist umgehend einzustellen.

**Empfehlung:** Im Regelfall soll – falls überhaupt gekirrt wird - nicht mehr als EINE Kirrstelle pro angefangene 100 ha angelegt werden. Die Futtermenge soll pro Kirrstelle und Tag rund 0,5 – 1 kg Trockensubstanz nicht überschreiten.

## 4. Im Regelfall gänzlich **unterbleiben soll die Anlage von KIRRUNGEN** in Lebensräumen oberhalb von ca. 800m Seehöhe sowie aus Artenschutzgründen auch in allen tiefergelegenen Auerwild- und Birkwild-Lebensräumen. Die Anlage von KIRRUNGEN ist jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierleiter der ÖBf AG regional angepasst durchzuführen (so ist etwa laut Niederösterreichischem Jagdgesetz die Anlage von Futterstellen ohnehin nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet).

**Empfehlung:** In Revieren innerhalb von Rotwildgebieten und unmittelbar benachbart dazu sowie in Lagen oberhalb von ca. 600m Seehöhe soll deren Anlage besonders sorgsam abgewogen und sehr restriktiv gehandhabt werden (energiereiche Futtermittel jedenfalls nur in geringen Mengen; z.B. außerhalb von Maisanbaugebieten bevorzugt Druschabfälle statt Körnermais).

Richtwert (zur selbstkritischen Nachkalkulation für Waldgebiete): Die im Schwarzwildlebensraum ausgebrachte Gesamtfuttermenge pro Jahr soll – wenn überhaupt – 50 bis 100 kg pro erlegtem Stück Schwarzwild nicht überschreiten.